

**Messstellenrahmenvertrag Strom über die optionale Zusatzleistung
Messwertbereitstellung aus intelligenten Messsystemen**

Kontrakt-Nr. _____

zwischen

vollständige Geschäftspartnerbezeichnung

Geschäftspartneradresse

nachfolgend „ESA“ genannt,

und

Pfalzwerke Netz AG, Wredestraße 35, 67059 Ludwigshafen am Rhein,

nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt,

ESA und Messstellenbetreiber gemeinsam „Vertragspartner“ genannt,

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	1
2. Vertragsgegenstand	2
3. Voraussetzung für die Messwertbereitstellung	2
4. Zusatzleistung Messwertbereitstellung.....	2
5. Beauftragungs- und Abwicklungsprozess; Einwilligungserklärung	2
6. Vergütung, Abrechnung, Zahlung	3
7. Vertragslaufzeit, Kündigung und Form	4
8. Datenaustausch und Datenverarbeitung.....	5
9. Haftung	5
10. Schlussbestimmungen	6

1. Präambel

Dem vorliegenden Messstellenrahmenvertrag Strom über die optionale Zusatzleistung Messwertbereitstellung aus intelligenten Messsystemen liegen das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die jeweils auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils geltender Fassung zugrunde.

Messstellenrahmenvertrag Strom über die optionale Zusatzleistung
Messwertbereitstellung aus intelligenten Messsystemen
zwischen _____ und **Pfalzwerke Netz AG**

2. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Messstellenrahmenvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Zusatzleistung Messwertbereitstellung für vom Messstellenbetreiber betriebene intelligente Messsysteme gemäß MsbG.

3. Voraussetzung für die Messwertbereitstellung

- 3.1. Die Zusatzleistung Messwertbereitstellung wird nur für solche Messstellen seitens des Messstellenbetreiber angeboten, die seitens des Messstellenbetreibers mit einem funktionsfähigen intelligenten Messsystem im Sinne des MsbG betrieben werden, welches im konkreten Einzelfall die Messwerterfassung und Datenübertragung uneingeschränkt gewährleistet.
- 3.2. Die Beauftragung und Abwicklung inklusive Abrechnung sowie die Kündigungsprozesse erfolgen ausschließlich unter Nutzung der hierfür definierten Marktprozesse im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation und der hierzu ergangenen Vorgaben in der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung.

4. Zusatzleistung Messwertbereitstellung

- 4.1. Die von diesem Rahmenvertrag umfassten Leistungen der Messwertbereitstellung stellen Zusatzleistungen gemäß Teil 2 Kapitel 4 des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen dar. Die Zusatzleistungen sind nicht Bestandteil der durch das MsbG definierten Standardleistungen.
- 4.2. Die Zusatzleistung beinhaltet den Messwertempfang, die Messwertaufbereitung und die form- und fristgerechte tägliche Datenübertragung. Bei fehlenden oder vom System des Messstellenbetreibers erkannten fehlerhaften Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Festlegungen des Messstellenbetreibers gebildet. Dies erfolgt in der Regel automatisiert. Ersatzwerte sind als solche zu kennzeichnen.

5. Beauftragungs- und Abwicklungsprozess; Einwilligungserklärung

- 5.1. Die Bestellung sowie die Kündigung der Zusatzleistung Messwertbereitstellung erfolgen unter Anwendung der jeweils geltenden Regeln der Wechselprozesse im Messwesen Strom („WiM“) gemäß den jeweils gültigen Festlegungen der Bundesnetzagentur betreffend der Netzzugangsbedingungen Strom.

- 5.2. Der elektronischen Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern erfolgt unter Anwendung der jeweils gültigen Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@energy“.
- 5.3. Der Datenaustausch mit dem ESA erfolgt grundsätzlich in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen. ESA und Messstellenbetreiber verpflichten sich eine Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) gemäß BNetzA-Vorgabe abzuschließen. Sind Nachrichtenformate oder Fristen im Einzelfall von der Bundesnetzagentur nicht vorgegeben, wird das Nachrichtenformat und die Frist vom Messstellenbetreiber vorgegeben.
- 5.4. Nimmt der ESA eine Bestellung vor bzw. fragt er Messwerte ab, sichert er hierbei zu, vom betreffenden Anschlussnutzer hierzu mittels Einwilligungserklärung berechtigt worden zu sein, welche inhaltlich dem jeweils seitens des BDEW veröffentlichten Muster entspricht. Der ESA stellt den Messstellenbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Einwilligungserklärungen dem ESA tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Messstellenbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Einwilligungserklärung zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Einwilligungsurkunde als elektronisches Dokument.
- 5.5. Der ESA ist im Falle eines Widerrufs oder eines sonstigen Erlöschens der Einwilligungserklärung verpflichtet, unverzüglich den einschlägigen Prozess zur Beendigung der Übermittlung von Messwerten anzustoßen. Der Messstellenbetreiber behält sich vor, den Prozess zur Beendigung seitens des Messstellenbetreibers anzustoßen, wenn er Kenntnis vom Widerruf oder sonstigen Erlöschen der Einwilligungserklärung erlangt oder vermuten muss, dass eine zugesicherte Einwilligungserklärung tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegt. Sofern die einschlägigen Prozesse aus technischen Gründen nicht oder nicht zuverlässig möglich sind, erfolgt die Information über die Beendigung in Textform.
- 6. Vergütung, Abrechnung, Zahlung**
- 6.1. Der ESA zahlt für die in Ziffer 4 genannte Zusatzleistung des Messstellenbetreibers Entgelte nach Maßgabe des jeweils gültigen, auf der Website des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblatts.
- 6.2. Die Berechnung des Entgelts erfolgt anteilig gemäß der Dauer des jeweiligen Zeitraumes, für den für die betreffende Messstellen die jeweilige Zusatzleistung vereinbart ist.
- 6.3. Der Messstellenbetreibers ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt, soweit sich der Aufwand bzw. die Kosten für die Bereitstellung der Leistung beispielsweise aufgrund von Lohnsteigerungen oder Änderungen an der Form der Leistungserbringung verändern. Der

Messstellenbetreiber ist zur Anpassung der Entgelte verpflichtet, soweit sich eine solche Pflicht aus gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgaben ergibt.

- 6.4. Eine Änderung von Abgaben und/oder Umlagen, deren Einführung oder Abschaffung, welche auf die Entgelte der betreffenden Leistung zu erheben sind, wirkt sich zu dem gesetzlichen oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer diesbezüglichen Information seitens des Messstellenbetreibers bedarf, unmittelbar aus.
- 6.5. Der Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte jährlich ab und bestimmt eigenständig den Abrechnungsturnus.
- 6.6. Rechnungen werden zudem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig. Zahlung erfolgen im Wege der Überweisung. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen, sofern der ESA den Messstellenbetreiber hierüber nicht im Voraus unterrichtet hat. Bei einem verspäteten Zahlungseingang ist der Messstellenbetreiber berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschalgemäß die auf der Webseite des Messstellenbetreibers bei öffentlichen Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem ESA bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
- 6.7. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsrechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom ESA nachzuentrichten.
- 6.8. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Vertragslaufzeit, Kündigung und Form

- 7.1. Der Rahmenvertrag tritt mit Vertragsschluss in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 7.2. Zum Vertragsschluss genügt die Textform.
- 7.3. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Rahmenvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 7.4. Die Kündigung des Rahmenvertrags lässt den Bestand der Einzelaufträge unberührt. Diese sind spätestens zum letzten Tag der Vertragslaufzeit des Rahmenvertrags über den Beauftragungs- und Abwicklungsprozess gemäß Ziffer 5 zu beenden.

7.5. Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Messstellenrahmenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch, soweit sie nicht für andere Vertragswerk weiterhin Anwendung findet.

8. Datenaustausch und Datenverarbeitung

8.1. Der Datenaustausch zwischen ESA und Messstellenbetreiber erfolgt elektronisch.

8.2. Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim ESA und Messstellenbetreiber sind in Textform zusammenzustellen und auszutauschen. Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich mitteilen.

8.3. Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

9. Haftung

9.1. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

9.1.1. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

9.1.2. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

- 9.2.** Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.3.** Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- 9.4.** Die Ziffern 9.1 bis 9.3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
- 9.5.** Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Ziffern 9.1 bis 9.4.
- 10. Schlussbestimmungen**
- 10.1.** Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 10.2.** Gibt der Messstellenbetreiber seine Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb innerhalb des Netzes oder eines Teils des Netzes an einen anderen Messstellenbetreiber ab, informiert er den GP-Kurz über die Abgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer angemessenen Frist vor Wirksamwerden der Abgabe. Übernimmt der Messstellenbetreiber weitere Messlokationen, werden die Messlokationen ab Übernahme im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt.
- 10.3.** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach Ziffer 1 dieses Vertrages heranzuziehen. Die Bestimmungen des Vertrages sind nach Treu und Glauben umzusetzen.

- 10.4.** Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder gesetzliche oder behördliche Maßnahmen eine Änderung erforderlich machen, haben die Vertragsparteien den Vertrag bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung unverzüglich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.
- 10.5.** Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

	Pfalzwerke Netz AG	
Geschäftspartner	_____	
Datum, Ort	_____	_____
Unterschriften	_____	_____
Name Unterzeichner	_____	_____
Position Unterzeichner	_____	_____

**Interimsvereinbarung zum Messstellenrahmenvertrag Strom über die optionale Zusatzleistung
Messwertbereitstellung aus intelligenten Messsystemen zwischen Pfalzwerke Netz AG und Pfalzwerke Netz
AG**

1. Mit dieser Zusatzvereinbarung werden vorübergehend einzelne Regelungen im Messstellenrahmenvertrag Strom über die optionale Zusatzleistung Messwertbereitstellung aus intelligenten Messsystemen wie nachfolgend beschrieben modifiziert. Im Übrigen gilt der Messstellenrahmenvertrag Strom über die optionale Zusatzleistung Messwertbereitstellung aus intelligenten Messsystemen.
2. Bis zur Einführung der entsprechenden technischen Prozesse zur Bestell-, Kündigungs- und Abrechnungsabwicklung per elektronischer Marktkommunikation auf Seiten des Messstellenbetreibers wird abweichend der Regelung in Ziffer 5.1 im Messstellenrahmenvertrag Strom über die optionale Zusatzleistung Messwertbereitstellung aus intelligenten Messsystemen der nachfolgend beschriebene Beauftragungs- und Abwicklungsprozess (nachfolgend „Interims-Prozess“ genannt) durchgeführt:
 - a. Der ESA übergibt bis zum 18. eines Monats in einer Excel-Datei „Neu-Aufträge“, welche vom Aufbau und Format dem beigefügten Muster des Messstellenbetreibers entspricht, die Liste der ab dem Folgemonat neu hinzukommenden Messstellen mit sämtlichen diesbezüglichen Angaben.
 - b. Der ESA übergibt bis zum 18. eines Monats in einer Excel-Datei „Abbestellung“, welche vom Aufbau und Format dem beigefügten Muster des Messstellenbetreibers entspricht, die Liste der ab dem Folgemonat wegfallenden Messstellen mit sämtlichen diesbezüglichen Angaben.
 - c. Der Messstellenbetreiber überführt die Daten in sein Versandsystem und führt den Versand der bestellten Messwerte zu den betreffenden hinzukommenden Messstellen spätestens ab dem 1. Tag des betreffenden Monats durch und beendet den Versand der wegfallenden Messstellen zum letzten Tag des betreffenden Monats.
 - d. Für die Kommunikation werden die folgenden E-Mail-Adressen genutzt.
E-Mail-Adresse des Messstellenbetreibers Vertragsmanagements:
vertragsmanagement@pfalzwerke-netz.de
E-Mail-Adresse des Messstellenbetreibers für den Datenversand:
edifact@pfalzwerke-netz.de
E-Mail-Adresse des ESA-Vertragsmanagements:
E-Mail-Adresse hier eingeben
E-Mail-Adresse des ESA für den Datenempfang:
E-Mail-Adresse hier eingeben

- e. Der Versand erfolgt unter Nutzung der nachfolgend beschriebenen Technik:
Edifact/MSCONS
- 3. Abweichend von Ziffer 6.1 und Ziffer 6.2 entfällt für den Zeitraum, in dem nur der Interimsprozess, nicht aber die in Ziffer 2 dieser Zusatzvereinbarung genannten technischen Prozesse angeboten werden, das Entgelt. Für den betreffenden Zeitraum erfolgt insofern keine Abrechnung.
- 4. Die vorliegende Interimsvereinbarung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald die in Ziffer 2 dieser Zusatzvereinbarung genannten technischen Prozesse seitens des Messstellenbetreibers angeboten werden.

Pfalzwerke Netz AG

Geschäftspartner _____

Datum, Ort _____

Unterschriften _____

Name Unterzeichner _____

Position Unterzeichner _____

